

Stromliefervertrag

zwischen der GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln,

vertreten durch die GAG Immobilien AG, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln,

- im Folgenden „**GAG Servicegesellschaft mbH**“ genannt -

und

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnummer: _____ (im Folgenden: „**Mietobjekt**“)

Postleitzahl, Ort: _____

Telefon für Rückfragen: _____

E-Mail (*Kommunikation per Email gewünscht*) _____

Rechnungsadresse (*falls abweichend*) _____

Bisheriger Abschlag im Monat: _____

Gewünschter Abschlag im Monat: _____

Letzter Jahresstromverbrauch: _____

Anzahl Personen im Haushalt: _____

- im Folgenden „**Kunde**“ genannt -

Präambel

Der Kunde möchte im Rahmen des Angebots „Veedel Energie“ der GAG Servicegesellschaft mbH in dem zur Liegenschaft der GAG Immobilien AG, der Grund und Boden GmbH oder der Mietmanagementgesellschaft der GAG mbH (im Folgenden „**bestandshaltenden Gesellschaft**“), Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, gehörigen Mietobjekt mit Elektrizität versorgt werden. Die GAG Servicegesellschaft mbH ermöglicht eine besonders günstige Stromversorgung. Sie erzeugt dazu vor Ort in einem eigenen Blockheizkraftwerk Strom in Kraft-Wärme-Kopplung und/oder erzeugt diesen durch eine eigene Photovoltaikanlage. Diesen verteilt sie unter Einsatz des in der Liegenschaft vorhandenen Leitungsnetzes der bestandshaltenden Gesellschaft (im Folgenden: "Kundenanlage") an deren Mieter. Kann der Strombedarf nicht aus Eigenerzeugung mithilfe des BHKW und/oder der Photovoltaikanlage gedeckt werden, beschafft die GAG Servicegesellschaft mbH die zur Deckung des Bedarfs benötigten Zusatzmengen zentral. Beiden Parteien ist bewusst, dass die Stromversorgung durch die GAG Servicegesellschaft mbH nur innerhalb der Liegenschaft und bezogen auf das Mietobjekt des Kunden erfolgen kann. Die Verpflichtungen dieses Stromlieferungsvertrags sind daher auf den Bezug des Kunden im und für das Mietobjekt beschränkt. Für eine anderweitige Versorgung des Kunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH, etwa im Fall eines Umzugs des Kunden, kann dieser Vertrag nicht als Grundlage dienen.

§1 Beauftragung der GAG Servicegesellschaft mbH

- (1) Der Kunde beauftragt die GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln (Amtsgericht Köln, HRB 52209) mit der Belieferung des Mietobjekts mit elektrischer Energie.
- (2) Der Kunde hat sich im Rahmen seines Rechts auf freie Lieferantenwahl für eine Belieferung durch die GAG Servicegesellschaft mbH entschieden. Soweit vorhanden, wird die GAG Servicegesellschaft mbH den für das betreffende Mietobjekt des Kunden bestehenden Zählpunkt beim zuständigen Netzbetreiber abmelden bzw. sicherstellen, dass dieser den Zählpunkt der Kundenanlage zuordnen wird.
- (3) Der Kunde erklärt als Anschlussnutzer mit Vertragsschluss seine Einwilligung dazu, dass die GAG Servicegesellschaft mbH einen Dienstleister mit der Durchführung des Messstellenbetriebs innerhalb der Kundenanlage beauftragen darf. Die GAG Servicegesellschaft mbH übernimmt mit diesem Vertrag sodann die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss.

§2 Vertragsdauer und Preise

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Auf das unter § 6 AGB vorgesehene Kündigungsrecht wird hingewiesen.
- (2) Es gelten folgende Preise ab dem 01.01.2023:

Arbeitspreis:	0,35 Euro/kWh
Grundpreis:	14,50 Euro/Monat (174,00 Euro/Jahr)
Preisstand ist der 01.01.2023.	
- (3) Die angegebenen Preise sind Endpreise und enthalten sämtliche Kostenkomponenten wie die Stromsteuer, Netzentgelte sowie sonstige Steuern, Abgaben, Umlagen oder andere staatlich veranlasste Belastungen und die Kosten für den Messstellenbetrieb. Auf die in den AGB unter § 3 vorgesehene Preisanpassungsklausel wird hingewiesen.
- (4) An das Vertragsangebot zu diesen Preisen hält sich der Lieferant für zwei Monate gebunden.
- (5) Die Abrechnung des Verbrauchs erfolgt im Jahresrhythmus. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen, die jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig werden. Näheres ergibt sich aus § 4 der AGB.

§3 Sonstige Bestimmungen, Geltung der AGB

- (1) Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zur Stromversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH vom 01.06.2022 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Auf die Möglichkeit der Anpassung der AGB gemäß § 1 der AGB wird der Kunde hingewiesen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner sind in dem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
- (5) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

§4 Widerrufsbelehrung

- (1) Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, [Telefon: 0221/2011-111, Telefax: 0221/2011-222 oder E-Mail: info@gag-koeln.de] mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**
- (2) Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns vor der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

Köln, _____

Köln, _____

GAG Servicegesellschaft mbH vertreten
durch die GAG Immobilien AG (Lieferant)

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung

von Haushalts- und Gewerbekunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Das mit dem Vertrag begründete Lieferverhältnis betrifft die Stromversorgung der Abnahmestelle des Kunden in Niederspannung außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung im Rahmen eines Sondervertrags innerhalb und aus der Kundenanlage der GAG Immobilien AG, der Grund und Boden GmbH oder der Mietmanagementgesellschaft der GAG mbH (im Folgenden „**bestandshaltende Gesellschaft**“). Die Belieferung dient allein dem Zwecke des Letztverbrauchs.
- (2) Änderungen der AGB wird die GAG Servicegesellschaft mbH dem Kunden spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform anbieten. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als angenommen. Die vereinbarte neue Fassung der AGB wird dann bindender Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags wird die GAG Servicegesellschaft mbH den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß den Regelungen in § 3.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- (1) Der das Vertragsverhältnis begründende Stromliefervertrag kommt zustande, sobald der Stromliefervertrag von beiden Parteien unterzeichnet ist, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH mit elektrischer Energie.
- (2) In dem Fall, dass bereits ein anderweitiges Stromlieferverhältnis des Kunden bestand, ist Voraussetzung für den Beginn der Lieferung innerhalb und aus der Kundenanlage, dass die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen, dementsprechend ein etwaig vorher bestehendes Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet worden ist und der bisherige Zählpunkt des Kunden beim zuständigen Netzbetreiber abgemeldet wurde sowie erforderliche Zähl- und Unterzählpunkte mit Messeinrichtungen innerhalb der Kundenanlage eingerichtet sind. Die Lieferung beginnt an dem auf die Erfüllung der im vorangehenden Satz genannten Voraussetzungen folgenden Werktag. Der genaue Termin, an dem die GAG Servicegesellschaft mbH mit der Stromlieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt.
- (3) Die GAG Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, den Strom am Stromzähler des Kunden (Abnahmestelle) zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromliefervertrags bereitzustellen. Der Kunde ist abgesehen von den in § 4 der Stromgrundversorgungsverordnung (nachstehend "StromGVV") geregelten Ausnahmen für die Dauer des Vertrags verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der GAG Servicegesellschaft mbH zu decken.

§ 3 Preisanpassungen; sonstige Steuern und Abgaben

- (1) In dem mit dem Kunden vereinbarten Arbeitspreis sind alle im Zusammenhang mit dem Bezug des Stromes aus dem Blockheizkraftwerk und/oder der Photovoltaikanlage bzw. über das Elektrizitätsnetz der allgemeinen Versorgung sowie deren Lieferung an den Kunden

verbundenen verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen enthalten. In dem mit dem Kunden vereinbarten Grundpreis sind alle im Zusammenhang mit der Belieferung anfallenden, nicht verbrauchsabhängigen Kosten, Entgelte sowie die darauf entfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen und die vom Messstellenbetreiber der GAG Servicegesellschaft mbH in Rechnung gestellten Kosten für den Messstellenbetrieb enthalten.

- (2) Änderungen des vereinbarten Strompreises (Grund- und/oder Arbeitspreis) führt die GAG Servicegesellschaft mbH im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens durch. Die Änderungen unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Dem Kunden steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen zu lassen. Bei einer Preisänderung werden ausschließlich die Kostenänderungen berücksichtigt, die für die Strompreisermittlung maßgeblich sind. Bei einer Kostenerhöhung ist die GAG Servicegesellschaft mbH berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen und somit die Kostensteigerung an den Kunden weiterzugeben. Bei einer Kostensenkung ist die GAG Servicegesellschaft mbH verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken. Wirken sich die für die Preisbildung benannten Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, wird die GAG Servicegesellschaft mbH eine Verrechnung dahingehend vornehmen, dass sich beide Faktoren auf die Preisänderung auswirken und somit je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Faktoren eine Strompreiserhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibender Strompreis die Folge ist.
- (3) Die GAG Servicegesellschaft mbH verpflichtet sich, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass kostensenkende Faktoren nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie kostensteigernde Faktoren. Dies bedeutet insbesondere, dass die GAG Servicegesellschaft mbH hinsichtlich von kostensenkenden Faktoren keinen längeren Zeitabstand zwischen der Ermittlung der Kostenentwicklung und der Umsetzung einer Preisänderung wählt, als dies bei kostensteigernden Faktoren der Fall wäre.
- (4) Änderungen des Strompreises werden stets zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform durch die GAG Servicegesellschaft mbH wirksam, die spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde abweichend von § 6 Abs. 1 das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben und von der GAG Servicegesellschaft mbH an den Kunden unverändert weitergegeben werden.
- (5) Die GAG Servicegesellschaft mbH wird den Kunden mit der Ankündigungsmittteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (6) Die Vorgaben in § 3 Abs. 2 bis 4 gelten auch für die Fälle, in denen neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

§ 4 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung des Elektrizitätsverbrauchs erfolgt entsprechend § 40 EnWG und § 12 StromGVV jährlich jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres (Abrechnungszeitraum) und zum Ende des Vertragsverhältnisses als Schlussrechnung innerhalb von spätestens 6 Wochen. Während des Abrechnungszeitraumes leistet der Kunde in von der GAG Servicegesellschaft mbH bestimmten, einmonatigen, Abständen Abschlagszahlungen. Die GAG Servicegesellschaft mbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Dabei

wird die GAG Servicegesellschaft mbH die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt endgültig im Sinne von § 4 Abs. 2 abgerechneten Zeitraum berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß § 3, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

- (2) Die endgültige Jahresabrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände bzw. Unterzählerstände nach einer etwaig vorzunehmenden Verrechnung mit den übrigen durch die Kundenanlage geleiteten Strommengen zum Ende des Abrechnungszeitraums.
- (3) Bei Neukunden errechnen sich die Abschlagsbeträge nach dem (im Vertrag vom Kunden anzugebenden) bisherigen Energieverbrauch oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden, wobei der Kunde einen wesentlich geringeren Verbrauch glaubhaft machen kann.
- (4) Die Abschlagsbeträge sind am dritten Werktag eines jeden Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im Einzugsermächtigungsverfahren von dem im Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt der GAG Servicegesellschaft mbH vorbehaltlich der § 4 Abs. 5 eine entsprechende Einzugsermächtigung. Die GAG Servicegesellschaft mbH ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Im Fall zu hoher Abschlagszahlungen überweist die GAG Servicegesellschaft mbH dem Kunden den übersteigenden Betrag auf das angegebene Konto oder verrechnet diesen spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung. Nach Beendigung dieses Stromliefervertrages werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.
- (5) Sofern der Kunde eine Zahlung per Überweisung tätigt, sind die Abschlagszahlungen monatlich zu entrichten und jeweils zum dritten Werktag eines Monats fällig und zu überweisen. Entscheidend ist die Wertstellung auf dem Konto der GAG Servicegesellschaft mbH. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung dem angegebenen Konto gutgeschrieben.
- (6) Die GAG Servicegesellschaft mbH weist darauf hin, dass kein gesonderter Tarif für Nachtstrom angeboten wird. Weitere Informationen zu den Konditionen von Stromlieferungen durch die GAG Servicegesellschaft mbH können unter der Adresse GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, per Fax an 0221/2011-222, per E-Mail an info@gag-koeln.de oder telefonisch unter 0221/2011-111 abgefragt werden.
- (7) Der Kunde kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtungen am betreffenden Mietobjekt durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung werden von der GAG Servicegesellschaft mbH getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so trägt der Kunde die Kosten der Prüfung.

§ 5 Haftung

- (1) Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Kundenanlage handelt, die GAG Servicegesellschaft mbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen der GAG Servicegesellschaft mbH beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von der GAG Servicegesellschaft mbH im Sinne der § 5 Abs. 2 zu vertreten sind.

- (2) Von ihrer Leistungspflicht ist die GAG Servicegesellschaft mbH befreit, soweit und solange sie an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Abs. 1 S. 2 EnWG entsprechende Anwendung.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung der GAG Servicegesellschaft mbH - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch die GAG Servicegesellschaft mbH beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch die GAG Servicegesellschaft mbH der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von der GAG Servicegesellschaft mbH und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat der GAG Servicegesellschaft mbH einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die GAG Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung Auskunft zu geben, soweit sie der GAG Servicegesellschaft mbH bekannt sind oder von der GAG Servicegesellschaft mbH in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung und Beendigung, Umzug, Lieferantenwechsel

- (1) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von höchstens einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.
- (2) Mit der Beendigung des Mietverhältnisses endet der Stromliefervertrag automatisch. Der Kunde hat die GAG Servicegesellschaft mbH über Zeitpunkt des Auszuges zu informieren. Eine Belieferung des Kunden durch die GAG Servicegesellschaft mbH erfolgt nur innerhalb der Liegenschaft, ein fortgesetzter Lieferanspruch des Kunden an einer neuen Lieferadresse besteht nicht.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (4) Bei kündigungsbedingter Beendigung des Vertrags verlangt die GAG Servicegesellschaft mbH keine gesonderten Entgelte.
- (5) Für den Fall, dass der Kunde zukünftig im Rahmen seines Rechts auf freie Lieferantenwahl als Anschlussnutzer innerhalb der Kundenanlage (§ 3 Nr. 24a lit. d) EnWG) einen anderen Stromlieferanten als die GAG Servicegesellschaft mbH wählt, führt die GAG Servicegesellschaft mbH den Wechsel zu einem anderen Stromlieferanten entsprechend § 20 Abs. 3 StromGVV unentgeltlich durch. Sie unterstützt den Mieter als Anschlussnutzer bei Erstatte der unverzüglichen Mitteilung zur Aufnahme der Nutzung des Netzanschlusses gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber gemäß § 3 Abs. 3 NAV. Die GAG Servicegesellschaft mbH fordert den Netzbetreiber und die bestandshaltende Gesellschaft als Betreiber der Kundenanlage auf, entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 20 Abs. 1d S. 1 EnWG (erneut) die Einrichtung eines erforderlichen Zählpunkts für das betreffende Mietobjekt des Kunden bzw. erforderlicher Unterzähler zur korrekten Abrechnung der von einem dritten Lieferanten gelieferten Energiemengen vorzunehmen (Anmeldung einer "komplexen Lieferstelle").

§ 7 Unterbrechungen

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH ist berechtigt, die Nutzung der Kundenanlage der bestandshaltenden Gesellschaft sowie entsprechend § 19 Abs. 1 StromGVV die Belieferung mit Strom ohne vorherige Androhung zu unterbrechen bzw. unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) die Nutzung der Kundenanlage bzw. den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Nutzer der Kundenanlage oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der GAG Servicegesellschaft mbH oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die GAG Servicegesellschaft mbH ist verpflichtet, dem Kunden auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant entsprechend § 19 Abs. 2 StromGVV berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Ankündigung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GAG Servicegesellschaft mbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen (lassen), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 EUR in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der GAG Servicegesellschaft mbH mit dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.
- (3) Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden entsprechend § 19 Abs. 3 StromGVV drei Werktagen im Voraus angekündigt. Die GAG Servicegesellschaft mbH hat die Belieferung unverzüglich wiederherzustellen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist der Lieferant die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- (4) Hat der Kunde wiederholt - trotz Abmahnung - gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstoßen, insbesondere in Fällen der §§ 7 Abs. 1 und Abs. 2, ist der Lieferant entsprechend § 21 StromGVV zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

§ 8 Schlichtungsstelle

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (GAG Servicegesellschaft mbH-Kundenservice: Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln, Telefon: 0221/2011-111-, E-Mail: info@gag-koeln.de). Hilft die GAG Servicegesellschaft mbH der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
www.schlichtungsstelle-energie.de,
Telefon: 030 - 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice der GAG Servicegesellschaft mbH bei Beanstandungen des Kunden ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle.

- (2) Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- (3) Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 9 bis 15 Uhr]: 030 - 22 480-500 oder 01805 - 10 10 00 - bundesweites Infotelefon, Fax: 030 - 22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).

§ 9 Datenschutz und Bonitätsprüfung

- (1) Die GAG Servicegesellschaft mbH oder beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag anfallenden personenbezogenen Daten des Kunden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist (bei Dienstleistungen bzgl. Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung/Rechnungsstellung ist dies i.d.R. der Fall), werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister übermittelt. Dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für die GAG Servicegesellschaft mbH gemäß Art. 28 DSGVO. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt die GAG Servicegesellschaft mbH auf Anfrage unter der Adresse: GAG Servicegesellschaft mbH, Straße des 17. Juni 4, 51103 Köln.
- (2) Die GAG Servicegesellschaft mbH darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO an Bonitätsinformationsdienste zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen. Bei negativer Bonität kann die GAG Servicegesellschaft mbH den Antrag zum Vertragsschluss des Kunden ablehnen.
- (3) Der Kunde hat gegenüber der GAG Servicegesellschaft mbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

Stand der AGB: 01.06.2022

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es zurück an

GAG Servicegesellschaft mbH
vertreten durch GAG Immobilien AG
Straße des 17. Juni 4
51103 Köln

oder per

Fax: 0221/2011-222 oder
E-Mail: info@gag-koeln.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

bestellt am (*): _____

erhalten am (*): _____

Vertragsnummer: _____

Name des/der Verbraucher(s) (*): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s) (*): _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

